

Abschrift.
7 J 402/42
2 H 261/42

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen
den Hauptschullehrer Josef Reischenböck aus Salz-
burg, geboren am 23. März 1890 dort,
zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft
wegen Vorbereitung zum Hochverrat
hat der Volksgerichtshof, 2. Senat, auf Grund der Hauptverhand-
lung vom 30. Oktober 1942, an welcher teilgenommen haben
als Richter :

- Volksgerichtsrat Hartmann, Vorsitzender,
- Landgerichtsdirektor Dr. Falckenberg,
- SA-Gruppenführer Haas,
- Generalmajor der Landespolizei a.D. Meißner,
- SA-Oberführer Tscharmann,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Landgerichtsrat Dr. Scholz,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

Justizassistent Becker,

für Recht erkannt :

Der Angeklagte Reischenböck hat von Juni 1941 bis Frühjahr 1942
durch Beitragsleistungen und schriftliche Niederlegung von Sabota-
geplänen den Feind begünstigt und damit gleichzeitig den kommuni-
stischen Hochverrat vorbereitet. Er wird deshalb

zum T o d e

und zum dauernden Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilt.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Von

Rechts

wegen.

Gründe.

Gründe.

Der jetzt 51jährige Angeklagte war seit 1909 an verschiedenen Schulen im Bezirk Salzburg als Lehrer tätig. Im Jahre 1935 wurde er Direktor der Knabenhauptschule Haydnstraße in Salzburg. Nach der Machtübernahme durch die NSDAP. wurde er 1938 seiner Stelle als Direktor enthoben, blieb aber bis zu seiner Festnahme an derselben Schule als Hauptlehrer angestellt und tätig. Er hatte zuletzt ein Reineinkommen von 440 RM monatlich, außerdem besitzt er ein kleineres Vermögen. Sein ältester Sohn hat als Leutnant den Feldzug in Norwegen und an der Finnischen Front mitgemacht, wurde schwer verwundet und mit dem EK. I. und II. Klasse ausgezeichnet, sein zweiter Sohn befand sich als Feldunterarzt an der russischen Front.

Von 1913 bis 1938 war der Angeklagte Mitglied des katholischen Lehrerbundes in Salzburg und übte dort die Funktion eines Obmannstellvertreters aus. Gesinnungsmäßig rechnete er sich zur Christlich-Sozialen Partei, ohne Mitglied gewesen zu sein. Während der Systemzeit gehörte er bis 1938 der Vaterländischen Front an und war Dienststellenleiter der VF. in der Hauptschule Haydnstraße. Nach der Machtübernahme durch die NSDAP. wurde er Mitglied des NS-Lehrerbundes, des RLB. und der NSV.

Im Frühjahr 1941 kurz vor Ausbruch des Krieges mit der Sowjetunion wurde der Angeklagte durch einen kommunistischen Funktionär namens Hartinger mit dem Ingenieur Anton Schubert, der zur Landesleitung Salzburg der illegalen KPÖ. gehörte, bekannt gemacht, um Mitglied der KPÖ. zu werden. Er unterhielt sich mit Schubert eingehend über die Ziele und die Organisation der KPÖ., gab zu erkennen, daß er früher "schwarz" eingestellt gewesen sei, und erkundigte sich, welchen Standpunkt die KPÖ. zur Religion einnehme. Schubert erklärte ihm, daß die KPÖ. die Religion als reine Privatsache ansehe und Glaubensfreiheit garantiere. Der Angeklagte brachte nun zum Ausdruck, daß seiner Meinung nach die "Schwarzen" keine Zukunft hätten und nur die KPÖ. mit einem Siege rechnen könne. Er erklärte sich nach einer Woche Bedenkzeit bereit, der KPÖ. als Mitglied beizutreten, und zahlte fortan bis Januar 1942, dem Zeitpunkt der Verhaftung des Schubert, an diesen monatlich 1 RM Mitgliedsbeitrag für die KPÖ., als deren Mitglied er sich bis zu seiner eignen Festnahme betrachtete. Er wurde keiner kommunistischen Zelle eingegliedert, sondern stand nur mit Schubert in Verbindung, der ihm

ihm von seinen kommunistischen Flugschriften jeweils ein Stück gab.

Seinerseits übergab er dem Schubert wiederholt von ihm verfaßte mit der Schreibmaschine geschriebene Abhandlungen, die Vorbereitungen zur Revolution wie Streiks, Sabotageakte und dergleichen behandelten. Diese Abhandlungen gab Schubert an das Mitglied Reindl der Salzburger Landesleitung der KPÖ zur Auswertung weiter. Im einzelnen hatten die Abhandlungen des Angeklagten folgenden Inhalt:

In einer Schrift verbreitete er sich über den Anschluß des gläubigen Katholiken an den Kommunismus und wies dabei auf die Wandlung zur Toleranz, die in der letzten Zeit der Kommunismus, und auf die Wandlungen hin, die die Kirche durch das Vorgehen der MSDAP. durchgemacht habe. Angeblich verfaßte er diese Schrift zur Beruhigung des eigenen Gewissens.

Eine andere Schrift behandelte die Notwendigkeit des Einflusses von Angehörigen der Intelligenz auf die Massen, um sie zur Zeit der Revolution zu lenken.

Eine dritte Abhandlung erörterte die Notwendigkeit, nach Kriegsende im Falle einer kommunistischen Revolution für die Ernährung der Bevölkerung und insbesondere der zurückströmenden Soldaten, der brotlosen Arbeiter der Munitions-Industrie und des übrigen Proletariats Vorsorge zu treffen.

In einer weiteren Schrift führte er aus, daß nach dem Kriege mit einer neuen Inflation zu rechnen sei, daß man dagegen der Hilfe des Auslandes bedürfe, dem öffentliche Institute als Pfand zugesichert werden müßten.

Schließlich machte er Vorschläge über auszuführende Sabotageakte und legte dar, daß man Benzin und Ölzüge durch Brandpfeile in Brand setzen könne, die mittels eines starken Blasebalges gegen den Zug geschleudert werden müßten.

Der Angeklagte arbeitete auch eine sogenannte deutsche Rechtschreibung aus, die nach der Machtübernahme durch den Kommunismus eingeführt werden sollte, und übergab sie ebenfalls dem Schubert.

Kurz vor seiner Verhaftung vereinbarte Schubert noch mit dem Angeklagten, ihn mit Reindl bekannt zu machen - dem Propagandaleiter der Landesleitung -; jedoch kam es zur Herstellung dieser Verbindung nicht mehr.

Diesen Sachverhalt gibt der Angeklagte zu. Als Motiv für seinen Eintritt in die KPÖ. und für seine hochverräterische Tätigkeit gibt er

die Sorge um seine Söhne an. Diese hätten sich stark nationalsozialistisch betätigt. Um sie nun im Falle eines kommunistischen Umsturzes schützen zu können, habe er versucht, Einfluß in der KPÖ. zu gewinnen. Auch habe er die zu erwartenden Auseinandersetzungen bei Ergreifung der Macht durch den Kommunismus rechtzeitig in maßvolle Bahnen lenken wollen, da er befürchtete, daß dabei Ströme von Blut fließen würden. Der Angeklagte war sich bei seinem Bildungsstand nicht nur darüber im klaren, daß er die ihm bekannten hochverräterischen Ziele der KP. durch seine Tätigkeit förderte, sondern auch darüber, daß er während des Krieges mit Rußland dem bolschewistischen Feinde Vorschub leistete, insbesondere durch seine Sabotagepläne, aber auch dadurch, daß er sich als eine im öffentlichen Leben stehende, als Hauptlehrer und früherer Schuldirektor gewichtige Persönlichkeit dem Kommunismus verband.

Der Angeklagte hat zu seiner Verteidigung vorgebracht, daß er sich für geistig nicht normal halte. Er habe 1935 ein Buch über die Weissagungen eines Hirten aus dem 18. Jahrhundert gelesen, die so überraschend auf die Gegenwart paßten und auf einen baldigen blutigen Umsturz hindeuteten, daß er die Angstvorstellung um seine Söhne nicht mehr losgeworden sei, insbesondere, als der Krieg mit Rußland ausgebrochen sei, und dies müsse doch krankhaft sein. Der Verteidiger stellte den Antrag, den Angeklagten auf seinen Geisteszustand zu untersuchen. Die Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit begründete er damit, daß er außer diesen vom Angeklagten geschilderten auf alten Schäferweissagungen beruhenden, doch sicher krankhaften Angstvorstellungen und den sehr wirklichkeitsfremden Sabotageplänen auch noch z.B. geweihte Kerzen zum Schutze der Familie zu Hause aufbewahre, ferner Pläne über die Gewinnung von Trinkwasser aus Meerwasser durch Salzentfernung für die Versorgung der Wüstebewohner oder über die Gewinnung von Öl aus Bucheckern und dergleichen entwickelt habe, die nur als Zeichen krankhafter Geistesstörung erklärt werden könnten. Das Gericht hat jedoch keinen Zweifel an der vollen Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten und daher auch eine Anstaltsuntersuchung abgelehnt. Der Angeklagte hat bis zu seiner Verhaftung seine Berufstätigkeit als Lehrer ohne irgendwelche Beanstandungen ausgeübt, obwohl gerade bei der Lehrtätigkeit geistige Störungen nicht unbemerkt bleiben können. Auch die von der Verteidigung aufgezählten Pläne sind durchaus nicht wirklichkeitsfremd. Offenes Feuer in der Nähe von Benzinsüßen in Form von Brandpfeilen ist kein fantastischer Einfall eines Geisteskranken, sondern eine ernste Gefahr. Der Gewinnung von Trinkwasser

ser aus Meerwasser und von Öl aus Bucheckern widmen sich beste Naturwissenschaftler, und das Letztere ist bereits eine reale Kriegsmaßnahme. Die Aufbewahrung von geweihten Kerzen ist aus seinem katholischen Glauben unschwer zu erklären. Auch die "Angstvorstellung" um seine Söhne ist nicht als krankhafter Wahn zu erklären, sondern als der Ausfluß einer ganz üblen Gesinnungslumperel. Der Angeklagte wollte auf "zwei Schultern" tragen, er wollte und wünschte, vielleicht durch seine Absetzung als Schuldirektor verärgert, den Sieg des Bolschewismus und hoffte für diesen Fall auf eine einflußreiche Stellung etwa als Schulminister oder dergleichen. - Dafür spricht die Abhandlung über die künftige Rechtschreibung. - Jedenfalls bot dieses Vorbringen der Verteidigung keinen Anhaltspunkt für den Verdacht einer Geisteskrankheit. Das bisherige Leben des Angeklagten, die Tat in ihren Einzelheiten, wie sie der Angeklagte zugegeben und selbst geschildert hat, das Verhalten des Angeklagten nach der Tat und sein Auftreten in der Verhandlung haben das Gericht zu der Überzeugung gebracht, daß der Angeklagte in vollem Besitz seiner Geisteskräfte war und ist.

Der Angeklagte hat sich somit der Vorbereitung des kommunistischen Hochverrats und gleichzeitig damit auch der Feindbegünstigung gemäß § 80 Abs.1 und 2, § 83 Abs.2 und 3 Ziffer 1 und 3, § 91b Abs.1, § 73 StGB. schuldig gemacht. Der Milderungsgrund des § 91b Abs.2 StGB. konnte nicht festgestellt werden, da die Tat sich nicht auf unbedeutende Nachteile für das Reich oder unbedeutende Vorteile für den Feind beschränkte. Der Sabotageplan gegen Benzinzüge konnte schwere Folgen herbeiführen, der Einsatz der Intelligenz und des persönlichen Ansehens des Angeklagten auf der Feindseite war von Gewicht und Bedeutung.

Als Strafrahmen stand somit nur Todesstrafe oder lebenslanges Zuchthaus zur Verfügung. Ein langjähriger Lehrer und Jugenderzieher, der Vorbild deutscher Jugend sein soll, der dem Führer den Treueid geleistet hat, der sich in gehobener wirtschaftlicher Lage befindet und sich trotzdem in diesem schweren und blutigen Kampf des deutschen Volkes aus gemeiner Gesinnung heraus tätig auf die Feindseite stellt, muß ausgemerzt werden. Er hat sein Leben und seine Ehre verwirkt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO.

gez. Hartmann

Dr. Falckenberg.

München, den 10. Mai 1943.

Der Oberstaatsanwalt München I.

An den

HERRN REICHSMINISTER DER JUSTIZ
in Berlin

durch den

Herrn OBERREICHSANWALT
beim VOLKSGERICHTSHOF
zu Händen des Herrn
Landgerichtsrat Dr. Scholz
- oder Vertreter im Amt -
in Berlin W 9
Bellevuestrasse 15.

Betrifft: Die Strafsache gegen
R e i s c h e n b ö c k Josef.

Zur Verfügung vom 22.4.1943
- IV g 10a 4801/43 g -

Sachbearbeiter: EStA. Roemer.

In 2 Stücken.

Mit 1 Anlage für den
Herrn Reichsminister der Justiz
und 2 weiteren Anlagen für den
Herrn Oberreichsanwalt.
Zu 7 J 402/42.

Die Vollstreckung des Todes-
urteils gegen den Nebengenannten
hat am 7. Mai 1943 im Strafgefängnis
München Stadelheim stattgefunden.
Der Hinrichtungsvorgang dauerte
vom Verlassen der Zelle an gerech-
net 1 Minute 1 Sekunden, von der
Übergabe an den Scharfrichter bis
zum Fall des Beiles 7 Sekunden.
Zwischenfälle oder sonstige Vor-
kommnisse von Bedeutung sind nicht
zu berichten.

gez. K u m m e r .

Beglaubigt:

Tiefenbacher
Justizangestellte.



1942/1943

Preußenische Post München
Stadelmann
Neubau Markt III 1/1 7881102



ganer



Fritz Schießberndt
Oberlaufener R.

Muttsee
bei Colbyburg.

Sie bin ich noch eine weinung wegen...
meiner Leitung zur Palatzen (Brandstade auf Göttinger)
schuldig. Es war von mir tats. ich nicht gedacht, durch
vielfache, vieltausendfache Frankfürkennung dieses
Abtön der demals kommen im Aufzugstadium
abkühnenden Rindlandkreuz zum Bestopfen zu brin-
gen und so Tausenden u. überhundertenden von
Menschen hinter u. drüber, Leben, Gesundheit und
die ganzen Glieder zu erhalten. Leider nicht durch-
geführt; wie recht ich gehabt hätte, zeigt sich schon
heute, wo sich dieser Krieg zur Katastrophe aus-
wählet. So viel, daß Sie weißt, wie die Sache gedacht
war, wenn jem. und nicht ahief über mich werten
sollte.

Und jetzt leb noch ein mal recht wohl und
tausend, tausend Dank für Deine 30jährige
Liebe und Treue. Vielleicht schreibt Du meiner
Frau, ob sie Deiner Hilfe bedarf.

Die letzten Gründe von dieser Erde
an Dich und Fräulein Pawester

Dein
Sepp

Mortuus te salutat.
Merke 7. II. 43 um 6^h abends muß ich
ins Jenseits wandern!

Gefängnis Stadelheim
München lebte. III, Zelle 403
am 4. Dezember 1942.

Mein lieber Fritz!

Wenn dieser Brief in Deine Hände kommt,
dann bin ich nicht mehr unter den Lebenden.
Ich danke für Deinen so schönen und trost-
reichen Brief vom 2. II. d. J.; es war aber erst
der Zeit, den ich bekam; einer im April und
dieser nebst zahlreichem Kartenzutreiben.
Ich danke Dir für Deine Freundestreue,
daß Du wach der Treue der Taen an Gott
möge Sie diese für mich im gegenwärtigen
schweren Ernstende so trostreiche Egen-
schaft hier und jenseits recht reichlich
bekommen.

Es ist heute 5 Wochen seit der Verurtei-
lung und da dürfte die Erledigung des
Gnadensgesuches nicht mehr lange auf
sich warten lassen; diese wird - darüber
gebe ich mich keiner Täuschung hin - ne-
gativ ausfallen.

2. I. 43

Liebes Freig!
Jetzt habe ich doch eine Bitte. Wenn
Frau u. Tochter meinen Tod erfahren,
werden sie eines Trostes notwendig be-
dürfen. ~~Sie können bitte ersuchen, wenn~~
wenn es noch zu bekommen ist, das
Büchlein: Das Buchlein vom

~~Tabernakel.~~ Von Joseph Lucas
Pallottiner Verlag, Linz a. d.
Donau. Ich ersuche Sie, es sei ein
Geschenk von mir auf Grund meiner
Bitte und sie mögen jeden Tag u. immer
wieder darin lesen, so lange das Buch
anhält. Vielleicht streicht Sie auch
die Gedichtlein auf P. 53 u. 56 beson-
ders an, denn die haben

mir besondern Trost gegeben.
Sollte das Buch kein recht nettes zu
haben sein, so bitte such ich an ein
anderes kleines aus, das passt.

7. 12. 83. Bete für mich,
gedenke meiner beim
Empfang der heiligen
Sakramente!!

Der Herr sei mir armen
Sünder gnädig!
Sein heiligster Wille sei
geschehen!!